

**Workshop
der tschechisch-deutschen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit**

10. und 11. April 2017 - Teplice

Das deutsche Unterhaltsvorschussrecht

Catharina Töppe
DIJuF, Heidelberg

- **Dauer der Gewährung:**
 - max. bis zur Vollendung der 12. Lebensjahres
 - max. 72 Monate

- **Aber: Ausweitung durch geplante Reform:**
 - bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - ohne zeitliche Begrenzung → von Geburt bis Volljährigkeit möglich

- **Höhe der Leistung:**

Formel:

Mindestunterhalt der betreffenden Altersgruppe – volles Kindergeld = Unterhaltsvorschussatz

- Für 2017:

- 0 - 5 Jahre = **150,-- EUR** (Formel: 342,-- EUR – 192,-- EUR)

- 6 – 11 Jahre = **201,-- EUR** (Formel: 393,-- EUR – 192,-- EUR)

- Wenn Reform wie geplant in Kraft tritt:

- 12 – 17 Jahre = **268,-- EUR** (Formel: 460,-- EUR – 192,-- EUR)

- **Folge der Leistung:**
 - Gesetzlicher Forderungsübergang des Unterhaltsanspruchs auf das Land
 - Kindesvater kann nicht mehr mit befreiender Wirkung an das Kind leisten, zahlt er trotzdem, kann die Kasse die Zahlung nochmal von ihm fordern

- **Rückgriff beim Kindesvater (KV)**

Rechtswahrungsanzeige:

- durch Unterhaltsvorschusskasse (UVK)
- durch Kindesmutter (KM), Rechtsanwalt oder Jugendamt zur Durchsetzung von Unterhalt

Das deutsche Unterhaltsvorschussrecht

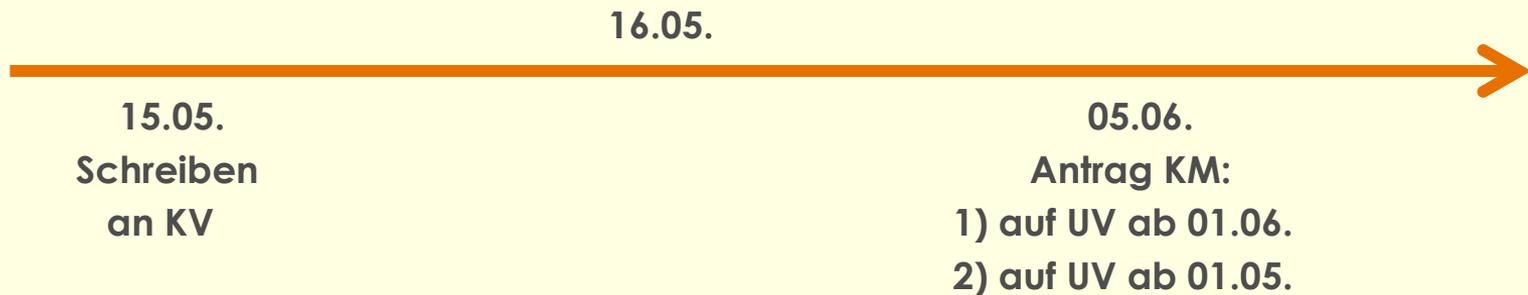
- **Rechtswahrungsanzeige durch UVK**

Beispiel 1:



- **Rechtswahrungsanzeige durch KM, Rechtsanwalt oder das JA**

Beispiel 2:



- **Verordnung (EG) Nr. 4/2009:**
 - behördliche Verfahrenshilfe kann auch von Unterhaltsvorschusskassen in Anspruch genommen werden
 - gesetzlicher Forderungsübergang muss zivilrechtlich geregelt sein, damit Kassen nach der Verordnung vorgehen können
 - Art. 3 der Verordnung:
zuständiges Gericht für Titelschaffung: strittig ob Berechtigtengerichtsstand für Kassen gegeben ist

- **Leistungsbezug durch KM, obwohl Voraussetzungen nicht vorlagen:**

Wahlrecht der UV-Kasse:

- a) Ersatzanspruch gegen Kindesmutter
- b) Erstattungsanspruch gegen Kindesvater

→ Das Gesetz schreibt keine Reihenfolge vor!

- **Rückzahlungsvereinbarung:**
 - Vereinbarung mit Kasse darf nicht dazu führen, dass Kind in der Zeit nach Leistungsgewährung keinen Unterhalt mehr erhält

- **Verjährung:**
 - grundsätzlich beträgt die Frist 3 Jahre
 - existiert Titel über Rückstände, beträgt die Verjährungsfrist 30 Jahre